

Reglement über die Organisation der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern

vom 23. Juni 1995^{*}

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf § 50 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995 ¹,
auf Antrag der Staatsanwaltschaft,

beschliesst:

§ 1 *Staatsanwaltschaft*

Die Staatsanwaltschaft besteht aus den ordentlichen und allfälligen ausserordentlichen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen.

§ 2 *Aufgaben*

¹ Den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen obliegen die ihnen durch die Gesetze und Verordnungen zugewiesenen Aufgaben.

² Die Kanzleigeschäfte werden vom Kanzleipersonal besorgt.

§ 3 *Stellung*

Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sind unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Gesamtbehörde (§ 9) und über die Geschäftsleitung (§ 4) in ihren amtlichen Pflichten und Befugnissen selbständig und einander gleichgestellt.

§ 4 *Geschäftsleitung*

¹ Das Obergericht wählt nach Anhörung der Gesamtbehörde (§ 9) aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

² Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Die Leitung der Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft und die Bestimmung der das Protokoll führenden Person,
- b. die Erledigung der Geschäfte administrativer und personalrechtlicher Natur, soweit diese nicht ausdrücklich der Gesamtbehörde vorbehalten sind,
- c. die Verteilung der Geschäfte nach den Regeln des § 5 sowie das Schaffen des nötigen Ausgleichs im Fall der Überlastung eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft,
- d. die Zuteilung der Geschäfte an ein allfälliges ausserordentliches Mitglied der Staatsanwaltschaft, unter Vorbehalt von § 10 des Reglementes,
- e. die Führung der Kanzlei,
- f. die Erledigung der internationalen Rechtshilfe, der Ausstands- und Ablehnungsbegehren sowie die Zuweisung von Geschäften gemäss § 31 bis StPO ²,
- g. die Dienstaufsicht über die Amtsstatthalterämter, das kantonale Untersuchungsrichteramt und die Jugendanwaltschaft.

§ 5 *Geschäftszuteilung*

¹ Alle Geschäfte nicht administrativer Natur sind täglich nach der Reihenfolge der Eintragung in der Eingangskontrolle zuzuteilen. Abwandlungen, Einstellungs- und Vonderhandweisungserkenntnisse sollen gleichmässig verteilt werden. Über die Geschäftszuteilung ist Kontrolle zu führen.

² Hat sich ein Mitglied der Staatsanwaltschaft mit einem Geschäft schon einmal befasst, ist es ihm auch für die weitere Behandlung zuzuweisen.

³ Bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft sind die Geschäfte im Sinn von Absatz 1 unter die übrigen Mitglieder zu verteilen.

⁴ Ist ein Mitglied wegen eines Ausstandsgrundes oder sonstwie verhindert, ein ihm zugeteiltes Geschäft zu behandeln, übergibt die Geschäftsleitung dieses einem andern Mitglied. Der Entscheid darüber, ob ein Verhinderungsgrund gegeben ist, steht dem geschäftsleitenden Mitglied zu; vorbehalten bleibt § 31 Absatz 1 StPO ³.

⁵ Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen können ihnen zugeteilte Geschäfte zum Ausgleich der Arbeitslast austauschen.

Der Austausch ist in der Kontrolle unverzüglich vorzumerken.

§ 6 *Fachaufsicht*

¹ Jedem der Gesamtbehörde angehörenden Mitglied der Staatsanwaltschaft obliegt, mit Ausnahme des geschäftsleitenden Mitglieds, turnusgemäss die Fachaufsicht über bestimmte Amtsstatthalterämter, das kantonale Untersuchungsrichteramt und die Jugendanwaltschaft.

² Die Gesamtbehörde ordnet die Aufsicht. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.

³ Der Wechsel erfolgt alle vier Jahre auf Beginn der ordentlichen Amtsdauer. Scheidet ein Mitglied aus, nimmt die Gesamtbehörde eine Neuzuteilung vor.

⁴ Im Rahmen der Fachaufsicht ist die Geschäftsführung der einzelnen Mitglieder der Amtsstatthalterämter, des kantonalen Untersuchungsrichteramtes und der Jugendanwaltschaft zu überprüfen. Diese Überprüfung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung ⁴ sowie nach den Verordnungen des Obergerichtes betreffend die Kontrolle der Amtsstatthalterämter ^{5,6,7}, des kantonalen Untersuchungsrichteramtes ⁸ und der Jugendanwaltschaft ⁹.

⁵ Die Staatsanwaltschaft prüft gemäss § 295 StPO ¹⁰ den von den Amtsstatthalterämtern und dem kantonalen Untersuchungsrichteramt wahrzunehmenden Vollzug der Freiheitsstrafen. Darüber erstattet sie dem Sicherheitsdepartement ¹¹ Bericht.

§ 7 *Stellvertretung*

¹ Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, nötigenfalls ein anderes zu vertreten.

²Die Ordnung der Stellvertretung ist Sache des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin.

³In dringenden Fällen kann jedes Mitglied in Vertretung eines andern Mitglieds handeln.

§ 8 *Dringliche Geschäfte*

Dringlichen Geschäften, namentlich Haftfällen, Jugendstrafsachen und Strafsachen, in denen der Eintritt der Verjährung droht, ist bei der Erledigung der Vorzug zu geben.

§ 9 *Gesamtbehörde*

¹Die Gesamtbehörde besteht aus den ordentlichen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen. Ausserordentliche Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gehören ihr an, soweit dies nach Massgabe von § 10 dieses Reglementes bestimmt wird.

²Die Gesamtbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie sorgt für eine einheitliche Praxis der Staatsanwaltschaft,
- b. sie erlässt allgemeine Weisungen an die Amtsstatthalterämter, das kantonale Untersuchungsrichteramt und die Jugendanwaltschaft, ausgenommen administrativer Art, [11a](#)
- c. sie ordnet gemäss § 6 die Aufsicht über die Amtsstatthalterämter, das kantonale Untersuchungsrichteramt und die Jugendanwaltschaft und beschliesst über die Mitarbeiterbeurteilungen,
- d. sie wählt für jedes Amtsstatthalteramt, für das kantonale Untersuchungsrichteramt und für die Jugendanwaltschaft aus den Reihen deren Mitglieder einen Geschäftsleiter oder eine Geschäftsleiterin,
- e. sie wählt die Amtsschreiber und Amtsschreiberinnen sowie die Untersuchungsbeamten und Untersuchungsbeamtinnen,
- f. sie beschliesst über Vernehmlassungen zu wichtigen juristischen und kriminalistischen Fragen,
- g. sie unterbreitet dem Obergericht den Vorschlag zur Wahl des geschäftsleitenden Mitglieds sowie des stellvertretenden Mitglieds,
- h. sie beschliesst über die Anstellung des Kanzleipersonals und dessen Pflichtenheft,
- i. sie unterbreitet dem Obergericht Vorschläge betreffend die Änderung dieses Reglementes.

³Die Beschlüsse der Gesamtbehörde sind für jedes Mitglied verbindlich. Sie werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin. Der Beschluss ist zu Protokoll zu nehmen.

⁴Verlangt ein Mitglied der Staatsanwaltschaft eine Konferenz, ist sie vom geschäftsleitenden Mitglied einzuberufen.

§ 10 *Ausserordentliche Bestellung*

Ist gemäss § 68 des Organisationsgesetzes [12](#) ein ausserordentliches Mitglied bestellt worden, bestimmt das Obergericht nach Anhörung der Gesamtbehörde (§ 9), inwieweit die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss auf dieses anwendbar sind.

§ 11 *Disziplinar massnahmen*

¹Die Antragstellung auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens obliegt der Geschäftsleitung oder dem

Mitglied der Staatsanwaltschaft, das die Fachaufsicht innehat.

² Disziplinaentscheide, für welche die Staatsanwaltschaft zuständig ist, werden durch Beschluss der Gesamtbehörde getroffen.

§ 12 *Ferien*

Der Antritt der Ferien wird von den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen durch Vereinbarung geregelt. Es ist darauf zu achten, dass die Vertretung der Staatsanwaltschaft an den Gerichtsverhandlungen gewährleistet ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin. Mehr als zwei Mitglieder der Staatsanwaltschaft sollen nicht gleichzeitig in den Ferien weilen.

§ 13 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement über die Organisation der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern vom 2. Dezember 1991 ¹³ wird aufgehoben.

§ 14 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. Juni 1995

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident: Wey

Der Gerichtsschreiber: Meier